

## **Vereinbarung über die Organisation, Durchführung und das Qualitätsmanagement von Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Fach Kunst im Bereich der Lehrkräftebildung**

zwischen

der Universität Münster, vertreten durch den Rektor Herrn Prof. Dr. Johannes Wessels, Schlossplatz 2, 48149 Münster

und

der Kunstakademie Münster – Hochschule für bildende Künste, vertreten durch die Rektorin Frau Prof. Dr. Nina Gerlach, Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Organisation, Durchführung, das Qualitätsmanagement und die Evaluation von Studiengängen im Bereich der Lehrkräftebildung mit dem Fach Kunst, die mit dem Master of Education zur Befähigung für ein Lehramt führen.

### **§ 2 Lehrangebot der gemeinsamen Studiengänge**

(1) Die beiden Hochschulen bieten im Rahmen der in § 1 genannten Kooperation auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der jeweils geltenden Fassung und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) gemeinsam ein auf

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
3. das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

bezogenes Studium an. Es besteht jeweils aus:

1. einem Bachelor-Kombinationsstudiengang mit dem Fach Kunst und
2. einem Master-Kombinationsstudiengang mit dem Fach Kunst.

Das Fach Kunst kann nur in Kombination mit Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche) studiert werden, die gemäß den Bestimmungen der LZV hierfür zugelassen sind.

- (2) Das gemeinsame Lehrangebot der beiden Hochschulen umfasst darüber hinaus ein auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ausgerichtetes Studium, das aus einem Bachelor- und einem Masterstudiengang mit Kunst als alleinigem Fach besteht.
- (3) Die Kunstakademie Münster bietet die Teilstudiengänge für das Fach Kunst für ein Studium gemäß Abs. 1 und die Studiengänge für das Fach Kunst gemäß Abs. 2 an.

- (4) Die Teilstudiengänge der gemäß der LZV für die Kombination mit dem Fach Kunst zugelassenen Fächer für ein Studium gemäß Abs. 1 werden von der Universität Münster angeboten.
- (5) Das Angebot im Bereich Praxissemester wird von der Universität Münster verantwortet und mit der Kunstakademie Münster gemeinsam erbracht. Die bildungswissenschaftlichen Bestandteile des Studiums sowie das Angebot für das Studium in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden von der Universität Münster verantwortet und erbracht.
- (6) Die Universität Münster verantwortet die Rahmenprüfungsordnungen für die Kombinationsstudiengänge gemäß Abs. 1 sowie die Ordnungen der Studienbestandteile gemäß Abs. 5. Die Verantwortung für die Fachprüfungsordnungen für die Teilstudiengänge der Fächer liegt jeweils bei der Hochschule, die das entsprechende Lehrangebot bereitstellt. Die Verantwortung für die Prüfungsordnungen für die Studiengänge gemäß Abs. 2 liegt bei der Kunstakademie Münster.

### **§ 3 Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement**

- (1) Die Qualität der gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1 wird auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) sowie auf Ebene der von der Universität Münster verantworteten Teilstudiengänge und Studienbestandteile Bildungswissenschaften, Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) für Studium und Lehre der Universität Münster gesichert und weiterentwickelt. Grundsätzlich hierfür ist die Ordnung für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Universität Münster (QM-Ordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die regelmäßigen Verfahren umfassen Studiengangskonferenzen zur Weiterentwicklung der Kombinations- und Teilstudiengänge und Qualitätssicherungsgespräche zur Begutachtung der Qualität der Kombinations- und Teilstudiengänge durch externe Expert\*innen sowie die Durchführung eines hochschuleigenen Akkreditierungsverfahrens gemäß §§ 17 und 18 Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO).
- (2) Die Qualität der gemeinsam betriebenen Studiengänge gemäß § 2 Abs. 2 auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur wird von der Kunstakademie Münster verantwortet. Dies beinhaltet auch die Organisation und Durchführung von Begutachtungsverfahren gemäß § 24 StudakVO. Die Qualität der von der Universität Münster verantworteten Studienbestandteile Bildungswissenschaften, Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte wird im Rahmen des QM für Studium und Lehre der Universität Münster gesichert und weiterentwickelt.
- (3) Die Kunstakademie Münster verantwortet zudem die Qualität der Teilstudiengänge für das Fach Kunst innerhalb der Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1. Dies beinhaltet auch die Organisation und Durchführung von Begutachtungsverfahren gemäß § 24 StudakVO.
- (4) Die Kooperationspartnerinnen stellen eine gegenseitige Beteiligung an den Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung für die Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sicher, soweit die übergeordnete Studienstruktur der Kombinationsstudiengänge (Modell) Gegenstand ist.

- (5) Die Kunstakademie Münster stellt für die von ihr verantworteten Teilstudiengänge für das Fach Kunst sicher, dass diese den Vorgaben der übergeordneten Studienstruktur (Modell) entsprechen und übergreifende inhaltliche Konzepte auf Modellebene curricular berücksichtigt sind.
- (6) Die Universität Münster erkennt Begutachtungsentscheidungen der Kunstakademie Münster in Bezug auf die von ihr verantworteten Teilstudiengänge für das Fach Kunst an.
- (7) Die Kooperationspartnerinnen tragen Sorge dafür, dass dem zentralen Qualitätsmanagement der jeweils anderen Hochschule die Ergebnisse aus QM-Verfahren sowohl auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) und der Studienbestandteile Bildungswissenschaften, Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte als auch auf Ebene der Teilstudiengänge der Fächer nach Abschluss der Prozesse vorliegen, insofern diese für Begutachtungs- und/oder Akkreditierungsverfahren auf der anderen Seite notwendig sind. Dies umfasst insbesondere relevante Aspekte aus Gutachten und Stellungnahmen externer Expert\*innen über die Qualität der Studiengänge sowie Begutachtungs- bzw. Akkreditierungsentscheidungen.
- (8) Spezifische Regelungen zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement der Studiengänge, der darin enthaltenen Teilstudiengänge und weiteren Studienbestandteile gemäß § 2 finden sich in den entsprechenden Regelungen unter den §§ 7 und 10.

### **Regelungen für die Kombinationsstudiengänge mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach gemäß § 2 Abs. 1**

#### **§ 4 Bewerbung, Zulassung und Einschreibung**

- (1) Die Studierenden der Bachelorstudiengänge und der Masterstudiengänge werden an der Kunstakademie Münster als ordentlich Studierende und an der Universität Münster als große Zweithörer\*innen eingeschrieben. Sie nehmen die akademischen Selbstverwaltungsrechte an beiden Hochschulen wahr. Die Einschreibung erfolgt zunächst an der Kunstakademie Münster, dann an der Universität Münster.
- (2) Die Bewerbungen für das Fach Kunst erfolgen an der Kunstakademie Münster. Die Bewerbungen für das weitere Fach erfolgen an der Universität Münster.
- (3) Die Kunstakademie Münster führt die Überprüfung der besonderen künstlerischen Eignung so rechtzeitig durch, dass die angenommenen Bewerber\*innen den Nachweis hierüber bei ihrer Bewerbung an der Universität Münster vorlegen können.
- (4) Die Bewerber\*innen legitimieren sich anhand des Zulassungsbescheids der Universität Münster für eine Einschreibung an der Kunstakademie Münster. Die Kunstakademie Münster schreibt die Bewerber\*innen für das Fach Kunst ein und übermittelt nach Abschluss des Einschreibungsverfahrens die für die Immatrikulation an der Universität Münster erforderlichen Daten an diese. Zudem übermittelt sie die Bewerbungs-, Zulassungs- und Einschreibungszahlen für das Fach Kunst zu Planungszwecken an die Universität Münster.

- (5) Von den Studierenden zu entrichtende Sozial- und Studierendenschaftsbeiträge werden von der Kunstakademie Münster erhoben und in den entsprechenden Anteilen dem Studierendenwerk Münster und dem AStA der Kunstakademie Münster zugeführt.

### **§ 5 Zugangs- und Zulassungsregelungen**

- (1) Der Zugang zum Studium des Fachs Kunst an der Kunstakademie Münster richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den an der Kunstakademie Münster geltenden Regelungen. Erforderlich ist insbesondere sowohl in der Bachelor- wie auch in der Masterphase der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung.
- (2) Zugang und Zulassung zum Studium der von der Universität Münster angebotenen Fächer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den an der Universität Münster geltenden Regelungen.
- (3) Gemäß § 7 der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Universität Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung wird bei Bewerber\*innen für einen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengang, die in einer Eignungsprüfung der Kunstakademie Münster eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne von § 41 Abs. 5 ff. Kunsthochschulgesetz (KunstHG) für ein Lehramtsstudium im Fach Kunst nachgewiesen haben, der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,8 verbesserten Note in das Auswahlverfahren einbezogen.

### **§ 6 Prüfungszuständigkeiten**

- (1) Die Organisation und Durchführung von Prüfungen in den Teilstudiengängen des Fachs Kunst obliegen der Kunstakademie Münster. Die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Teilstudiengang des weiteren Fachs sowie in den Studienbestandteilen gemäß § 2 Abs. 5 obliegen der Universität Münster. Maßgabe ist die jeweils geltende Prüfungsordnung.
- (2) Die Federführung für die Gesamtorganisation der Prüfungen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen einschließlich der Erstellung der Zeugnisse liegt bei der Universität Münster. Die Kunstakademie Münster übermittelt die erforderlichen Prüfungsdaten an die Universität Münster.
- (3) Der aufgrund des Studiums eines Bachelor-Kombinationsstudiengangs zu erwerbende Bachelorgrad sowie der aufgrund des Studiums eines Master-Kombinationsstudiengangs zu erwerbende Mastergrad werden von der Universität Münster und der Kunstakademie Münster gemeinsam verliehen.
- (4) Die Zeugnisse und Urkunden tragen die Logos beider Hochschulen und werden von den zuständigen Organen beider Hochschulen unterzeichnet.

### **§ 7 Meldung innerhalb der amtlichen Hochschulstatistik für die Kombinationsstudiengänge mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach gemäß § 2 Abs. 1**

- (1) Im Rahmen der amtlichen Studierendenstatistik meldet die Kunstakademie Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Haupthörer\*innen und die Universität Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Nebenhörer\*innen. Im Rahmen der amtlichen Prüfungsstatistik erfolgt die Meldung der Absolvent\*innen inklusive aller Teilstudiengänge ausschließlich durch die Universität Münster.
- (2) Die Verteilung von Landesmitteln, die auf Basis der gemeldeten Studierenden- und Absolventenzahlen in den Kooperationsstudiengängen zugewiesen werden, wird in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt.

### **§ 8 Spezifische Regelungen zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement**

- (1) Die Universität Münster stellt eine Beteiligung der Kunstakademie Münster an den regelmäßigen internen QM-Verfahren zur Befassung mit der Qualität der gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) sowie auf Ebene des von der Universität Münster verantworteten, gemeinsam angebotenen Studienbestandteils Praxissemester sicher. Für die Verfahren der Studiengangskonferenzen und der Qualitätssicherungsgespräche beinhaltet dies eine Beteiligung des\*der Prorektors\*Prorektorin für Studium und Lehre der Kunstakademie Münster oder einer von ihm\*ihr entsandten Vertretung. Für die Vorbereitung von Beschlussempfehlungen als Basis für Akkreditierungsentscheidungen der gemeinsam betriebenen Kombinationsstudiengänge hat der\*die Rektor\*in der Kunstakademie Münster oder eine von ihm\*ihr entsandte Vertretung das Recht, sich an der Beratung in der internen Akkreditierungskommission der Universität Münster als Gast ohne Stimmrecht zu beteiligen.
- (2) Die Akkreditierungsentscheidung (Siegelvergabe) gemäß § 22 StudakVO für die Kombinationsstudiengänge auf Ebene der übergeordneten Studienstruktur (Modell) trifft die Universität Münster. Die Teilstudiengänge der Fächer sowie die Studienbestandteile gemäß § 2 Abs. 5 werden auf Basis der jeweiligen Begutachtungsergebnisse der Akkreditierung der Kombinationsstudiengänge hinzugefügt.

### **Regelungen für die Studiengänge mit dem Fach Kunst als alleinigem Fach gemäß § 2 Abs. 2**

#### **§ 9 Bewerbung, Zulassung und Einschreibung**

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs werden an der Kunstakademie Münster als ordentlich Studierende und an der Universität Münster als Kooperationsstudierende eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt zunächst an der Kunstakademie Münster, dann an der Universität Münster.
- (2) Das Bewerbungs-, Zulassungs- und Einschreibungsverfahren verantwortet die Kunstakademie Münster.
- (3) Nach Abschluss des Einschreibungsverfahrens übermittelt die Kunstakademie Münster die Bewerbungs-, Zulassungs- und Einschreibungszahlen zu Planungszwecken an die Universität Münster.

## **§ 10 Prüfungszuständigkeiten**

- (1) Die Organisation und Durchführung von Prüfungen in den Studienbestandteilen gemäß § 2 Abs. 5 obliegen der Universität Münster.
- (2) Die Federführung für die Gesamtorganisation der Prüfungen einschließlich der Erstellung der Zeugnisse liegt bei der Kunstakademie Münster. Die Universität Münster übermittelt die erforderlichen Prüfungsdaten an die Kunstakademie Münster.
- (3) Der zu erwerbende Bachelorgrad sowie der zu erwerbende Mastergrad werden von der Kunstakademie Münster verliehen. Das Diploma Supplement integriert die Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen der Studienanteile der Universität Münster durch das dort zuständige Prüfungsamt.

## **§ 11 Meldung innerhalb der amtlichen Hochschulstatistik für die Studiengänge mit dem Fach Kunst als alleinigem Fach gemäß § 2 Abs. 2**

- (1) Im Rahmen der amtlichen Studierendenstatistik meldet die Kunstakademie Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Haupthörer\*innen und die Universität Münster die Studierenden ihrer Teilstudiengänge als Nebenhörer\*innen. Im Rahmen der amtlichen Prüfungsstatistik erfolgt die Meldung der Absolvent\*innen inklusive aller Teilstudiengänge ausschließlich durch die Universität Münster.
- (2) Die Verteilung von Landesmitteln, die auf Basis der gemeldeten Studierenden- und Absolventenzahlen in den Kooperationsstudiengängen zugewiesen werden, wird in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt.

## **§ 12 Spezifische Regelungen zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement**

- (1) Die Kunstakademie Münster stellt die Kompatibilität ihres Fachstudiums für die Studiengänge mit dem Fach Kunst als alleinigem Fach mit der in den Rahmenordnungen der Universität Münster festgelegten übergeordneten Studienstruktur (Modell) für die Kombinationsstudiengänge, die zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen führen, sicher.
- (2) Die von der Universität Münster verantworteten Studienbestandteile gemäß § 2 Abs. 5 werden auf Basis der jeweiligen Begutachtungsergebnisse der Akkreditierung der Studiengänge mit dem Fach Kunst als alleinigem Fach hinzugefügt.

## **Weitere Regelungen**

### **§ 13 Datenaustausch und Befragungen**

- (1) Die Hochschulen stellen sich die für die Einschreibung, Zulassung und Rückmeldung sowie die Prüfungsverwaltung und die amtliche Statistik erforderlichen Daten der Studierenden rechtzeitig unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) zur Verfügung.

- (2) Im Rahmen des Qualitätsmanagements stellen sich die kooperierenden Hochschulen regelmäßig einmal im Semester unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) Daten für die Studiengänge gemäß § 2, z. B. als Grundlage zur Berechnung verschiedener statistikrelevanter Kennzahlen zur Verfügung.
- (3) Mindestens einmal im Semester nehmen die Hochschulen einen Abgleich der Studierendendaten vor, um eine Parallelisierung der Datengrundlage sicherzustellen.
- (4) Die Universität Münster führt regelmäßig eine Studiengangsbefragung zu den Kombinationsstudiengängen mit dem Fach Kunst und einem weiteren Fach gemäß § 2 Abs. 1 und den von der Universität Münster verantworteten Teilstudiengängen und Studienbestandteilen gemäß § 2 Abs. 5 durch. Die Federführung und Verantwortung liegt bei der Universität Münster, auch für den Befragungsteil zu den Teilstudiengängen des Faches Kunst.
- (5) Die Universität Münster ist als öffentlich-rechtliche Hochschule in NRW verpflichtet, sich alle zwei Jahre an der Absolvent\*innenbefragung des Kooperationsprojekts Absolventenstudien (KOAB) zu beteiligen und verantwortet die Befragung der Absolvent\*innen der Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1.
- (6) Die aus der Studiengangsbefragung gewonnenen Ergebnisse für das Fach Kunst in den Kombinationsstudiengängen gemäß § 2 Abs. 1 werden der Kunstakademie Münster zeitnah zugänglich gemacht. Ergebnisse aus der Absolvent\*innenbefragung für das Fach Kunst in den Kombinationsstudiengängen gemäß § 2 Abs. 1 werden auf Anfrage der Kunstakademie Münster zeitnah zugänglich gemacht.
- (7) Bei etwaigen weiteren Befragungen, die die Kombinationsstudiengänge gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die von der Kunstakademie Münster verantworteten Teilstudiengänge für das Fach Kunst betreffen, stimmen sich die Universität Münster und die Kunstakademie Münster rechtzeitig vor Befragungstart über die Durchführung, insbesondere den Befragungszeitpunkt, ab.

#### **§ 14 Abordnungsstellen**

Die Kunstakademie Münster ist berechtigt, sich an dem innerhalb der Universität Münster durchgeführten Verfahren der Verteilung von Stellen abgeordneter Lehrkräfte mit Anträgen zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass der Antrag das Ziel einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen der Kooperation zwischen den Hochschulen verfolgt und gemeinsam von einem professoralen Mitglied der Kunstakademie Münster und einem professoralen Mitglied der Universität Münster gestellt wird. Sollte eine Abordnungsstelle bewilligt werden, ist diese an der Universität Münster angesiedelt. Die Federführung in Bezug auf die wissenschaftliche Betreuung der Abordnungskraft liegt beim professoralen Mitglied der Universität Münster. Der Einsatz der Abordnungskraft erfolgt in Abstimmung zwischen den an der Abordnung beteiligten Professuren.

#### **§ 15 Aufwandsregelung**

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird oder keine Finanzierung durch Dritte erfolgt, trägt jede Kooperationspartnerin die anfallenden Kosten in dem ihr zugewiesenen fachlichen und organisatorischen Bereich.

## § 16 Wirksamwerden, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Universität Münster und der Kunstakademie Münster in Kraft. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 30. September jedes Jahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, den sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung in einem der Studiengänge gemäß § 2 eingeschriebenen Studierenden den Abschluss ihres Studiums innerhalb angemessener Zeit zu ermöglichen.
- (3) Die *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Fach Kunst im Bereich der Lehrerausbildung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Kunstakademie Münster vom 03.02.2012* tritt gleichzeitig außer Kraft.

## § 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die den vorstehenden Vertrag ändern, ergänzen oder erweitern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Sollten sich die Grundlagen oder Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung in wesentlichen Punkten ändern, werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung an die geänderten Gegebenheiten vereinbaren. Soweit Änderungen finanzielle Auswirkungen auf die Kooperation haben, werden die Vertragsparteien bei deren Aufteilung die jeweiligen Anteile an den Curricula der gemeinsam betriebenen Studiengänge berücksichtigen.

Münster, den 27.02.2026

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s (Rektor)  
Universität Münster

Prof. Dr. Nina G e r l a c h (Rektorin)  
Kunstakademie Münster –  
Hochschule für bildende Künste